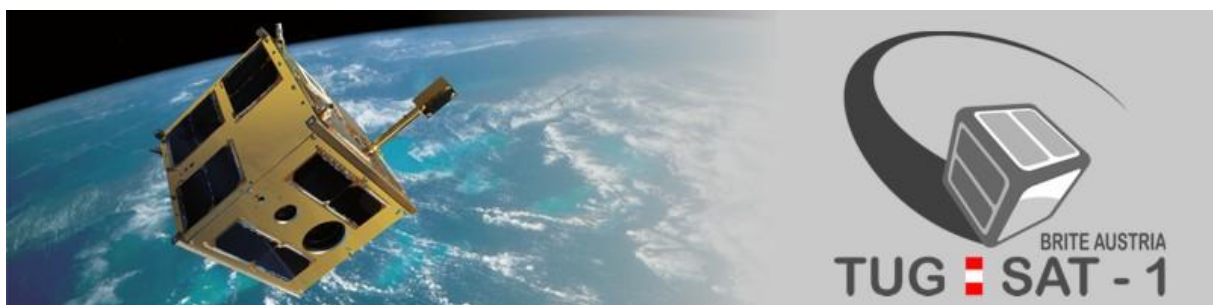


## Nationalrat beschließt Weltraumgesetz

Am 6. Dezember 2011 hat der österreichische Nationalrat den Gesetzesbeschluss über das neue österreichische Weltraumgesetz gefasst. Es regelt die Registrierung von Weltraumgegenständen, die Genehmigung von und die Aufsicht über Weltraumaktivitäten sowie Fragen der Haftung für Schäden, die von Weltraumgegenständen verursacht werden.

Die Republik Österreich ist Signatarstaat aller fünf Weltraumverträge, die die friedliche Nutzung des Weltraums, die Registrierung von Weltraumgegenständen, die Rückführung von Raumfahrern, die Haftung für Schäden und die Erforschung des Mondes zum Gegenstand haben. Nachdem nun im Rahmen des Projekts BRITE AT ein erstes Forschungsprojekt läuft, bei dem auch zwei Kleinsatelliten der TU Graz und der Universität Wien zum Einsatz kommen, stellen sich für Österreich als Betreiberstaat dieser Raumfahrzeuge die entsprechenden rechtlichen Herausforderungen. Eine gesetzliche Grundlage für die Erfüllung der in den Weltraumverträgen übernommenen Verpflichtungen war erforderlich und ist nun – rechtzeitig vor dem Start der beiden Satelliten in Indien – einsatzbereit.



Der Entwurf zum österreichischen Weltraumgesetz stammt im Wesentlichen von den Professoren Irmgard Marboe vom Institut für Völkerrecht der Universität Wien und Sigmar Stadlmeier, Vorstand des hiesigen Instituts für Völkerrecht der JKU Linz. Das Forschungsprojekt BRITE AT, die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus den Weltraumverträgen und der Entwurf zum nunmehrigen österreichischen Weltraumgesetz waren Kernthema des vom hiesigen Institut veranstalteten 35. Österreichischen Völkerrechtstags im Mai 2010 in Freistadt.

Links:

[www.tugsat.at](http://www.tugsat.at)

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2011/PK1198/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2011/PK1198/index.shtml)

Siehe auch Stadlmeier (Hg), Von Lissabon zum Raumfahrzeug: Aktuelle Herausforderungen im Völkerrecht. Akten des 35. Österreichischen Völkerrechtstags, Wien (nww) 2011